

07 | Die Erneuerung von Betrauungsakten im kommunalen Sektor: Beihilfenrecht und Steueraspekte

Ausgabe 03 | Oktober 2025



Kommunale Einrichtungen stehen als Empfänger staatlicher Mittel im Fokus des europäischen Beihilfenrechts. Betrauungsakte regeln die Rahmenbedingungen, unter denen Beihilfen gewährt werden dürfen, und müssen regelmäßig erneuert werden, um die zehnjährige Höchstlaufzeit nicht zu überschreiten. Dabei sind auch steuerliche Aspekte zu beachten, um finanzielle Zuwendungen als nicht steuerbare echte Zuschüsse zu klassifizieren.



Die Erneuerung von Betrauungsakten im kommunalen Sektor: Beihilfenrecht und Steueraspekte

Kommunale Einrichtungen stehen als Empfänger staatlicher Mittel im Fokus des europäischen Beihilfenrechts. Betrauungsakte regeln die Rahmenbedingungen, unter denen Beihilfen gewährt werden dürfen, und müssen regelmäßig erneuert werden, um die zehnjährige Höchstlaufzeit nicht zu überschreiten. Dabei sind auch steuerliche Aspekte zu beachten, um finanzielle Zuwendungen als nicht steuerbare echte Zuschüsse zu klassifizieren.

Kommunale Einrichtungen und europäisches Beihilfenrecht

Kommunale Einrichtungen, ob in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form, sind potenzielle Empfänger von Beihilfen und unterliegen den strengen Anforderungen des europäischen Beihilfenrechts. Dieses Rechtssystem regelt die öffentliche Finanzierung kommunaler Unternehmen und stellt sicher, dass staatliche Mittel nicht ohne angemessene Gegenleistung gewährt werden. Eine Ausnahme bilden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), für die spezielle Betrauungsakte erforderlich sind.

Beachtung der 10-Jahresfrist

Die zehnjährige Höchstlaufzeit von Betrauungsakten wird von Kommunen oft übersehen, obwohl die rechtzeitige Erneuerung notwendig ist, um die Rechtskonformität der Ausgleichszahlungen sicherzustellen. Dabei kann die Betrauung über mehrere Dokumente erfolgen, solange diese die erbrachten DAWI und die Bedingungen klar definieren.

Ausnahme vom EU-Beihilfeverbot

Gleichwohl sollte vorsorglich geprüft werden, ob die Beihilfetatbestandsmerkmale der Handelsbeeinträchtigung und Wettbewerbsverfälschung tatsächlich weiterhin vorliegen, insbesondere bei rein lokal wirkenden Maßnahmen. Die Entscheidungspraxis der EU-Kommission bietet hier möglicherweise Spielraum dafür, von einer Betrauung abzusehen („Lokalität“). In der Regel gewährt ein Betrauungsakt aber eine höhere Rechtssicherheit für die Kommune.

Steuerliche Dimension

Neben den beihilfenrechtlichen Überlegungen sind stets auch die steuerlichen Aspekte der Finanzierung kommunaler Unternehmen zu berücksichtigen.

So besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung vor dem Hintergrund der Betrauung ein umsatzsteuerrechtliches Leistungsaustauschverhältnis annimmt, was zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen könnte. Häufig können die Ausgleichsleistungen aber als nicht steuerbare echte Zuschüsse ausgestaltet werden.

Dies setzt aber eine sorgsame Formulierung des Betrauungsaktes und seiner Umsetzungsbeschlüsse voraus. Das umsatzsteuerliche Risiko wird sich umso eher realisieren, je klarer aus den Abreden zwischen Kommune und Unternehmen ein Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis abgeleitet werden kann. Schon deswegen wird eine Betrauung durch einen privatrechtlich ausgestalteten Vertrag in der Praxis regelmäßig ausscheiden. Üblicherweise erfolgt die Betrauung zur Vermeidung eines vertraglichen Leistungsaustauschverhältnisses deshalb in Form eines an das Unternehmen gerichteten Verwaltungsaktes oder durch einen Ratsbeschluss mit nachfolgender Gesellschafterweisung an die Geschäftsleitung des Unternehmens, diesen (Betrauungs-)Beschluss zu beachten. Aber auch in diesen Fällen verbleibt regelmäßig ein umsatzsteuerliches Risiko.

Ertragsteuerliche Aspekte

Betrauungsakte sollten zudem auf Regelungen verzichten, die auf Zahlungsansprüche des Unternehmens gegen die Kommune schließen lassen oder eine verdeckte Gewinnausschüttung begründen könnten. Denn häufig können die betrauten Unternehmen ihre Verluste auch im steuerlichen

Querverbund mit Gewinnen aus der Versorgung verrechnen. Dies geschieht entweder unmittelbar oder durch Organschaftsverhältnisse gemäß der §§ 14 ff KStG. Aus ertragsteuerlichen Überlegungen heraus sollten die Betrauungsakte deshalb keine Regelungen enthalten, aus denen das Finanzamt auf Zahlungsansprüche des „verpflichteten“ Unternehmens gegen die Kommune schließen könnte, die dann bei diesem ertragswirksam einzubuchen wären und damit womöglich sogar das Verlustverrechnungspotenzial im Querverbund vermindern. Für die Unternehmen, die den steuerlichen Querverbund durch eine Organschaft realisieren, ist daneben maßgeblich darauf zu achten, dass der Betrauungsakt die Durchführung des wichtigen Gewinnabführungsvertrages nicht beeinträchtigt.

Verbindliche Abstimmung

Wird der zu verlängernde Betrauungsakt mehr als nur redaktionell verändert, so empfiehlt es sich angesichts der steuerlichen Risiken (Vermeidung umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch, keine vGA, keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen, Fortbestand der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft) und der langen Laufzeit der Betrauung unbedingt, vor der Verlängerung des Betrauungsaktes eine verbindliche Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 AO beim Finanzamt einzuholen. Außerdem müssen die Kommunen bei der Umsetzung einige ungeschriebene Regeln für ergänzende Weisungen und Beschlüsse in Ausfüllung des Betrauungsaktes beachten. Die Kommune sollte auch nach einer erfolgreichen Abstimmung der Betrauung mit dem

Finanzamt die ihr zustehenden Möglichkeiten zur Steuerung des Unternehmens stets mit Bedacht ausüben, um nicht doch in einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch zu geraten.

Fazit

Die regelmäßige Erneuerung von Betrauungsakten ist kein Routineprozess, sondern muss aktuelle beihilferechtliche als auch steuerliche Aspekte berücksichtigen. Kommunen sollten sicherstellen, dass ihre Betrauungsakte regelmäßig überprüft und erneuert werden, um die Rechtskonformität und die Fortsetzung der Dienstleistungen zu gewährleisten. Eine sorgfältige Abwägung zwischen der „Betrauungslösung“ und der „Lokalitätslösung“ ist entscheidend, um das richtige Verhältnis zwischen Rechtssicherheit und Umsetzungsaufwand zu finden. Eine steuerliche Abstimmung von Betrauungsakten ist unseres Erachtens regelmäßig unverzichtbar.



Eike Christian Westermann

Senior Manager,
KPMG Law
T +49 69 95119-5624
ewestermann1@kpmg-law.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- **8. November 2025** von 13:45 bis 17:30 Uhr: Fachaustausch „Steuern und § 2b UStG für Landkreise und Kommunen“, KPMG Niederlassung Frankfurt unter anderem zum Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Einführung des § 2b UStG. Die Veranstaltung richtet sich an Kämmerer, Kämmerinnen und Mitarbeiter:innen der Steuer- und der Beteiligungsverwaltung von Landkreisen und Kommunen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.
- **8. Dezember 2025** von 14:00 bis 18:30 Uhr: „Treffen des Arbeitskreises Stadtwerke in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland“, KPMG Niederlassung Frankfurt zur Diskussion steuerlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Themen der Stadtwerke und Versorgungsunternehmen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für Sie kostenfrei. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an [Eike Christian Westermann](#)

Webcast „Tax Update Public“

- **13. November 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Stadtwerke aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- **11. Dezember 2025** von 09:00 bis 10:00 Uhr: Fokus Kommunen aktuell – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)

Hier zum
Webcast
anmelden:



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Newsletter
abonnieren:



**Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter**

**Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.